Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP: Beschlussvorlage

Status: öffentlich Nummer: III/2019/004

Datum: 17.06.2019

Aktenzeichen:

Einreicher: Bürgermeister

Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	Е
Stadtrat	03.07.2019					

Betreff

Beschlussfassung über die Bekanntmachungssatzung

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte "Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Bürgermeister	

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß dem § 9 Abs.1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Hauptsatzung der Gemeinde zu bestimmen.

Aus praktischen Erwägungen wurde diese Verpflichtung in der Vergangenheit jeweils durch eine eigenständige Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) erfüllt. Dies ist kommunalrechtlich auch zulässig. Da gemäß der laufenden Rechtsprechung die Formulierung in § 10 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA

"Jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen."

lediglich bedeutet, dass mindestens eine Hauptsatzung zu erlassen ist. Es ist demnach auch möglich und üblich, einzelne Teile in gesonderten Satzungen zu regeln.

Der praktische Nutzen ergibt sich zum einen aus einer besseren Lesbarkeit der jeweiligen Satzungen und zum anderen aus der Genehmigungspflicht für die kommunale Hauptsatzung, welche eine Änderung erschweren kann. So ist es in der praktizierten Form nur nötig die geänderten Teile – also die Bekanntmachungssatzung – genehmigen zu lassen und nicht die gesamte Hauptsatzung. Durch diese inhaltliche Beschränkung auf nur ein einziges Thema, ist der Prüfungsaufwand wesentlich geringer, wodurch das Verfahren erheblich beschleunigt werden kann.

Eine Anpassung der der bisherigen Bekanntmachungssatzung ist erforderlich, weil sich seit



deren Erlass einzelne Rechtsvorschriften, die die Bekanntmachungen der Kommune betreffen geändert wurden und um der sich ständig erweiternden Digitalisierung Rechnung zu tragen. Deshalb wurden Regelungen zur Veröffentlichung im Internet sowie die Bekanntmachung von Fundsachen aufgenommen.

Rechtsgrundlagen für den Beschluss dieser Satzung sind diverse Regelungen aus dem Kommunalverfassungsgesetz, dem BGB sowie weiteren Rechtsvorschriften. Für den Erlass der Satzung ist gemäß den §§ 8, 10 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA der Stadtrat zuständig, welcher die Zuständigkeit zum Erlass von Satzungen auch nicht auf andere Stellen übertragen kann.

ndere Stellen übertragen kann.
impfehlung der Verwaltung: Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung in der vorliegenden Form zu beschließen.
intwurf der Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
<u>inanzielle Auswirkung:</u> ćeine

Mitzeichnung Kämmerer

Unterschrift Amtsleiter